

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
19.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtparkasse Kaiserslautern Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Gewerbesteuererlegung	
Vorlage QUB/079/2020	3
Vereinigungsvertrag_Anlage_Öffentlich-rechtliche Vereinbarung QUB/079/2020	5
Vereinigungsvertrag_Anlage_Öffentlich-rechtliche Zerlegungsvereinbarung zur Gewerbesteuer QUB/079/2020	11
TOP Ö 2.1 Bauantrag_Garagenneubau(Tekturplanung)_Waldstraße	
Vorlage QUB/074/2020	19
Lageplan, Ansichten QUB/074/2020	21
TOP Ö 2.2 Bauantrag_Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle_Bereich Hauptstraße (Aussenbereich)	
Vorlage QUB/075/2020	23
Lageplan, Ansichten QUB/075/2020	25
TOP Ö 2.3 Bauantrag_Neubau einer Lagerhalle	
Vorlage QUB/077/2020	28
Ansi QUB/077/2020	30
Lage QUB/077/2020	31
TOP Ö 2.4 Bauantrag_Aufstellen von 3 Fahnenmasten mit Werbefahne am Werkstattgebäude	
Vorlage QUB/078/2020	32
Anlagen QUB/078/2020	34
TOP Ö 2.5 Bauvoranfrage_Unterschreitung der vorgeschriebenen Dachneigung_Zum Woogacker	
Vorlage QUB/080/2020	38
Lageplan, Ansichten QUB/080/2020	40
TOP Ö 3 Änderung der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Queidersbach	
Vorlage QUB/081/2020	45
Hundesteuersatzung Queidersbach QUB/081/2020	47
Hundesteuersatzung Queidersbach alt QUB/081/2020	52
TOP Ö 4 Antrag auf Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung	
Vorlage QUB/076/2020	58

Amt:	Abteilung 5 - Finanzen
Bearbeiter:	Christopher Bretscher

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.11.2020	

***Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtparkasse
Kaiserslautern
Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Gewerbesteuerzerlegung***

Sachverhalt:

Die Kreissparkasse Kaiserslautern, Anstalt des öffentlichen Rechts, Am Altenhof 12/14 und Fackelstraße 36, 67655 Kaiserslautern, und die Stadtparkasse Kaiserslautern, Anstalt des öffentlichen Rechts, Stiftsplatz 10, 67655 Kaiserslautern, werden vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Aufnahme der Stadtparkasse Kaiserslautern in die Kreissparkasse Kaiserslautern. Die vereinigte Sparkasse wird unter dem Namen **Sparkasse Kaiserslautern** firmieren. Der Zusammenschluss beider Geldhäuser soll zum 01.01.2021 erfolgen.

In der künftigen Verbandsordnung ist auch die Gewerbesteuerzerlegung geregelt. Demnach wird der Gewerbesteuermessbetrag der fusionierten Sparkasse Kaiserslautern für den Zeitraum von 15 Jahren durch Zerlegungsvereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 GewStG im Verhältnis 67 zu 33 zwischen der Stadt Kaiserslautern einerseits und den gewerbesteuerhebeberechtigten Kommunen des Kreises Kaiserslautern andererseits aufgeteilt. Die Gewerbesteuerzerlegung nach den gesetzlichen Maßstäben (§§ 28 bis 31 GewStG) wurde insbesondere von der Kreispolitik als unbillig gesehen, so dass die Gewerbesteuerzerlegung bei den Fusionsverhandlungen ein zentrales Thema war.

Mit der nunmehr vorliegenden Zerlegungsvereinbarung ist sichergestellt, dass die gewerbesteuerberechtigten kreisangehörigen Kommunen an der Sparkassenfusion partizipieren und in den nächsten 15 Jahren mit einem gegenüber der Gewerbesteuerzerlegung nach den gesetzlichen Maßstäben erhöhtem Gewerbesteueraufkommen rechnen können.

Auf Drängen der Kreispolitik hat auch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Schreiben vom 03.09.2020 explizit mitgeteilt, dass der in der künftigen Verbandsordnung geregelten Gewerbesteuerzerlegung keinerlei kommunalaufsichtliche Bedenken begegnen.

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (**Anlage 1**) zwecks Regelung der Gewerbesteuerzerlegung durch Zerlegungsvereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern, dem Landkreis Kaiserslautern und insgesamt 27 kreisangehörigen Kommunen kann nunmehr von allen Beteiligten zugestimmt werden.

Ebenso die öffentlich-rechtliche Zerlegungsvereinbarung zur Gewerbesteuer (**Anlage 2**) zwischen der Stadt Kaiserslautern, den 27 kreisangehörigen Kommunen, der

Stadtparkasse Kaiserslautern und der Kreissparkasse Kaiserslautern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge der

- a) öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1)
- b) öffentlich-rechtlichen Zerlegungsvereinbarung zur Gewerbesteuer (Anlage 2)

zustimmen.

Der Ortsbürgermeister wird zur Unterzeichnung der Vereinbarungen ermächtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja

☐ nein

Veranschlagung im:

☐ Investitionsplan
(Maßnahme)

☐ VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

☒ Ergebnishaushalt

☐ außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: 6110 - 401310

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Vereinigungsvertrag_Anlage_Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Vereinigungsvertrag_Anlage_Öffentlich-rechtliche Zerlegungsvereinbarung zur Gewerbesteuer

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. der Stadt Kaiserslautern,

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

2. dem Landkreis Kaiserslautern,

- vertreten durch den Landrat -

3. der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau,

4. der Ortsgemeinde Martinshöhe,

5. der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn,

6. der Ortsgemeinde Mehlingen,

7. der Ortsgemeinde Frankenstein,

8. der Ortsgemeinde Hochspeyer,

9. der Ortsgemeinde Krickenbach,

10. der Ortsgemeinde Linden,

11. der Ortsgemeinde Queidersbach,

12. der Ortsgemeinde Schopp,

13. der Ortsgemeinde Trippstadt,

14. der Ortsgemeinde Bann,

15. der Ortsgemeinde Kindsbach,

16. der Sickingenstadt Landstuhl,

17. der Ortsgemeinde Katzweiler,

TOP 1

18. der Ortsgemeinde Olsbrücken,
19. der Ortsgemeinde Otterbach,
20. der Ortsgemeinde Niederkirchen,
21. der Stadt Otterberg,
22. der Ortsgemeinde Schallodenbach,
23. der Ortsgemeinde Hütschenhausen,
24. der Stadt Ramstein-Miesenbach,
25. der Ortsgemeinde Steinwenden,
26. der Ortsgemeinde Mackenbach,
27. der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen,
28. der Ortsgemeinde Rodenbach,
29. der Ortsgemeinde Weilerbach,

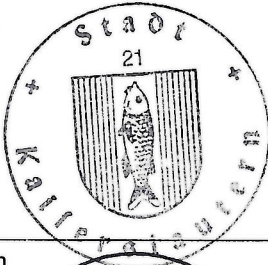
- jeweils vertreten durch ihren
Ortsbürgermeister oder Stadtbürgermeister –

- gemeinsam auch „die Vertragspartner“ -

Aus Anlass der Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern mit der Stadtparkasse Kaiserslautern vereinbaren die Vertragspartner:

- 1) Der Gewerbesteuermessbetrag der fusionierten Sparkasse wird durch Zerlegungsvereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 GewStG im Verhältnis 67 zu 33 zwischen der Stadt Kaiserslautern einerseits und den gewerbesteuerhebeberechtigten Gemeinden des Kreises Kaiserslautern andererseits aufgeteilt.
- 2) Die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbands enthält eine mit der Regelung unter 1) übereinstimmende Bestimmung. Die Vertragspartner zu 1., 2. und 16. verpflichten sich, diese Bestimmung der Verbandsordnung nur einstimmig zu ändern.

- 3) Die unter 1. erwähnte Zerlegungsvereinbarung erfolgt durch einen weiteren Vertrag unter Beteiligung der fusionierten Sparkasse und ohne Beteiligung des Landkreises.
- 4) Diese Vereinbarung tritt zu dem in der Genehmigung der Vereinigung der Sparkassen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 4 SpkG bezeichneten Zeitpunkt in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2035 außer Kraft.
- 5) Veränderungen der Haushaltslage einzelner Vertragspartner oder die Schließung von Geschäftsstellen rechtfertigen weder eine Veränderung der unter 1) bezeichneten Aufteilung auf der Grundlage von § 60 VwVfG oder ähnlichen Vorschriften noch eine Kündigung dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund oder unter den in § 60 VwVfG normierten Voraussetzungen mit der in Satz 1 bezeichneten Einschränkung gekündigt werden.
- 6) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen.
- 7) Wird dieser Vertrag nicht bis zum 31. März 2021 von allen im Rubrum aufgeführten gewerbesteuerhebeberechtigten Gemeinden unterzeichnet, so gilt der gesetzliche Zerlegungsmaßstab für die Gewerbesteuer.

1.		
Datum	Stadt Kaiserslautern	Oberbürgermeister
2.		
Datum	Landkreis Kaiserslautern	Landrat
3.		
Datum	Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	Ortsbürgermeister

4.

Datum	Ortsgemeinde Martinshöhe	Ortsbürgermeister
-------	--------------------------	-------------------
5.

Datum	Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	Ortsbürgermeister
-------	----------------------------------	-------------------
6.

Datum	Ortsgemeinde Mehlingen	Ortsbürgermeister
-------	------------------------	-------------------
7.

Datum	Ortsgemeinde Frankenstein	Ortsbürgermeister
-------	---------------------------	-------------------
8.

Datum	Ortsgemeinde Hochspeyer	Ortsbürgermeister
-------	-------------------------	-------------------
9.

Datum	Ortsgemeinde Krickenbach	Ortsbürgermeister
-------	--------------------------	-------------------
10.

Datum	Ortsgemeinde Linden	Ortsbürgermeister
-------	---------------------	-------------------
11.

Datum	Ortsgemeinde Queidersbach	Ortsbürgermeister
-------	---------------------------	-------------------
12.

Datum	Ortsgemeinde Schopp	Ortsbürgermeister
-------	---------------------	-------------------
13.

Datum	Ortsgemeinde Trippstadt	Ortsbürgermeister
-------	-------------------------	-------------------

14. _____
Datum Ortsgemeinde Bann Ortsbürgermeister

15. _____
Datum Ortsgemeinde Kindsbach Ortsbürgermeister

16. _____
Datum Sickingenstadt Landstuhl Stadtbürgermeister

17. _____
Datum Ortsgemeinde Katzweiler Ortsbürgermeister

18. _____
Datum Ortsgemeinde Olsbrücken Ortsbürgermeister

19. _____
Datum Ortsgemeinde Otterbach Ortsbürgermeister

20. _____
Datum Ortsgemeinde Niederkirchen Ortsbürgermeister

21. _____
Datum Stadt Otterberg Stadtbürgermeister

22. _____
Datum Ortsgemeinde Schallodenbach Ortsbürgermeister

23. _____
Datum Ortsgemeinde Hütschenhausen Ortsbürgermeister

24. _____
Datum Stadt Ramstein-Miesenbach Stadtbürgermeister

25. _____
Datum Ortsgemeinde Steinwenden Ortsbürgermeister

26. _____
Datum Ortsgemeinde Mackenbach Ortsbürgermeister

27. _____
Datum Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen Ortsbürgermeister

28. _____
Datum Ortsgemeinde Rodenbach Ortsbürgermeister

29. _____
Datum Ortsgemeinde Weilerbach Ortsbürgermeister

Öffentlich-rechtliche Zerlegungsvereinbarung zur Gewerbesteuer

zwischen

1. der Stadt Kaiserslautern,

- vertreten durch den Oberbürgermeister -
2. der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau,
3. der Ortsgemeinde Martinshöhe,
4. der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn,
5. der Ortsgemeinde Mehlingen,
6. der Ortsgemeinde Frankenstein,
7. der Ortsgemeinde Hochspeyer,
8. der Ortsgemeinde Krickenbach,
9. der Ortsgemeinde Linden,
10. der Ortsgemeinde Queidersbach,
11. der Ortsgemeinde Schopp,
12. der Ortsgemeinde Trippstadt,
13. der Ortsgemeinde Bann,
14. der Ortsgemeinde Kindsbach,
15. der Sickingenstadt Landstuhl,

16. der Ortsgemeinde Katzweiler,
17. der Ortsgemeinde Olsbrücken,
18. der Ortsgemeinde Otterbach,
19. der Ortsgemeinde Niederkirchen,
20. der Stadt Otterberg,
21. der Ortsgemeinde Schallodenbach,
22. der Ortsgemeinde Hütschenhausen,
23. der Stadt Ramstein-Miesenbach,
24. der Ortsgemeinde Steinwenden,
25. der Ortsgemeinde Mackenbach,
26. der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen,
27. der Ortsgemeinde Rodenbach,
28. der Ortsgemeinde Weilerbach,

- jeweils vertreten durch ihren
Ortsbürgermeister oder Stadtbürgermeister -

29. der Stadtsparkasse Kaiserslautern

- vertreten durch den Vorstand -

und

30. der Kreissparkasse Kaiserslautern,

- vertreten durch den Vorstand -

- gemeinsam auch „die Vertragspartner“ -

Aus Anlass der Vereinigung der Stadtsparkasse Kaiserslautern mit der Kreissparkasse Kaiserslautern vereinbaren die Vertragspartner:

§ 1
Zerlegungsmaßstab

Die Vertragspartner betrachten übereinstimmend die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der fusionierten Sparkasse Kaiserslautern nach den gesetzlichen Maßstäben als unbillig. Sie vereinbaren deshalb eine prozentuale Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse nach den folgenden Prozentsätzen:

Stadt Kaiserslautern	67,00 %
Bruchmühlbach-Miesau	1,14 %
Martinshöhe	0,37 %
Enkenbach-Alsenborn	3,34 %
Mehlingen	0,85 %
Frankenstein	0,35 %
Hochspeyer	1,72 %
Krickenbach	0,26 %
Linden	0,25 %
Queidersbach	1,45 %
Schopp	0,39 %
Trippstadt	0,67 %
Bann	0,66 %
Kindsbach	0,60 %
Landstuhl	5,48 %
Katzweiler	0,92 %
Olsbrücken	0,55 %
Otterbach	0,65 %
Niederkirchen	0,73 %
Otterberg	3,06 %
Schallodenbach	0,58 %
Hütschenhausen	0,50 %
Ramstein-Miesenbach	3,45 %
Steinwenden	0,68 %
Mackenbach	0,46 %
Reichenbach-Steegen	0,41 %
Rodenbach	1,29 %
Weilerbach	2,19 %

§ 2 **Inkrafttreten**

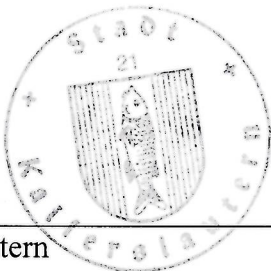
1. Diese Vereinbarung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, der in der Genehmigung der Vereinigung der Sparkassen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 4 SpkG bezeichnet ist. Die zuständigen Organe der Vertragspartner haben den Abschluss des Vertrages bereits beschlossen.
2. Wird dieser Vertrag nicht bis zum 31. März 2021 von allen im Rubrum aufgeführten gewerbesteuerhebeberechtigten Gemeinden unterzeichnet, so gilt der gesetzliche Zerlegungsmaßstab für die Gewerbesteuer.

§ 3 **Laufzeit des Vertrages**

1. Der Vertrag wird bis zum 31.12.2035 abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
2. Veränderungen der Haushaltslage einzelner Vertragspartner rechtfertigen weder eine Veränderung der in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Aufteilung auf der Grundlage von § 60 VwVfG oder ähnlichen Vorschriften noch eine Kündigung dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund oder unter den in § 60 VwVfG normierten Voraussetzungen mit der in Satz 1 bezeichneten Einschränkung gekündigt werden.
3. Eine Schließung von Geschäftsstellen nach Vertragsschluss wirkt sich nicht auf die Zerlegung gemäß § 1 dieses Vertrages aus.
4. Kündigt einer oder kündigen mehrere der übrigen Vertragspartner den Vertrag, so bleibt der Vertrag zwischen denjenigen Vertragspartnern wirksam, die keine Kündigung ausgesprochen haben. In diesem Falle haben die weiter durch den Vertrag verbundenen Vertragspartner den nach Abzug des Anteils des kündigenden Vertragspartners verbleibenden Teil des Gewerbesteuermeßbetrages nach der zwischen ihnen ursprünglich vereinbarten Aufteilungsquote zu verteilen. Dabei bleibt die Aufteilung zwischen der Stadt Kaiserslautern (67%) und den anderen Vertragspartnern (33%) unberührt.

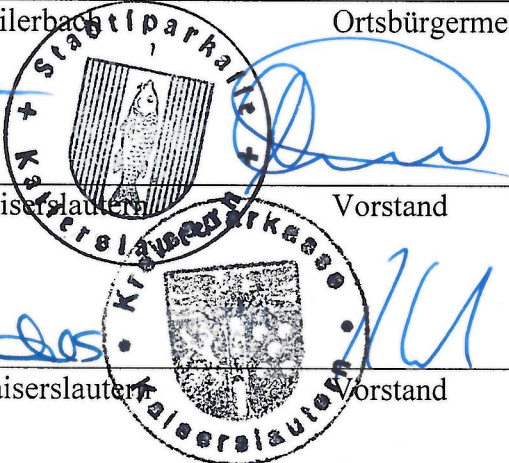
**§ 4
Sonstiges**

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- | | | | |
|----|----------------------------|--|--|
| 1. | <u>25.09.2020</u>
Datum | 
Stadt Kaiserslautern | 
Oberbürgermeister |
| 2. |
Datum |
Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau |
Ortsbürgermeister |
| 3. |
Datum |
Ortsgemeinde Martinshöhe |
Ortsbürgermeister |
| 4. |
Datum |
Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn |
Ortsbürgermeister |
| 5. |
Datum |
Ortsgemeinde Mehlingen |
Ortsbürgermeister |
| 6. |
Datum |
Ortsgemeinde Frankenstein |
Ortsbürgermeister |
| 7. |
Datum |
Ortsgemeinde Hochspeyer |
Ortsbürgermeister |

8. _____
Datum Ortsgemeinde Krickenbach Ortsbürgermeister
9. _____
Datum Ortsgemeinde Linden Ortsbürgermeister
10. _____
Datum Ortsgemeinde Queidersbach Ortsbürgermeister
11. _____
Datum Ortsgemeinde Schopp Ortsbürgermeister
12. _____
Datum Ortsgemeinde Trippstadt Ortsbürgermeister
13. _____
Datum Ortsgemeinde Bann Ortsbürgermeister
14. _____
Datum Ortsgemeinde Kindsbach Ortsbürgermeister
15. _____
Datum Sickingenstadt Landstuhl Stadtbürgermeister
16. _____
Datum Ortsgemeinde Katzweiler Ortsbürgermeister
17. _____
Datum Ortsgemeinde Olsbrücken Ortsbürgermeister

18. _____
Datum Ortsgemeinde Otterbach Ortsbürgermeister
19. _____
Datum Ortsgemeinde Niederkirchen Ortsbürgermeister
20. _____
Datum Stadt Otterberg Stadtbürgermeister
21. _____
Datum Ortsgemeinde Schallodenbach Ortsbürgermeister
22. _____
Datum Ortsgemeinde Hütschenhausen Ortsbürgermeister
23. _____
Datum Stadt Ramstein-Miesenbach Stadtbürgermeister
24. _____
Datum Ortsgemeinde Steinwenden Ortsbürgermeister
25. _____
Datum Ortsgemeinde Mackenbach Ortsbürgermeister
26. _____
Datum Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen Ortsbürgermeister
27. _____
Datum Ortsgemeinde Rodenbach Ortsbürgermeister

28. _____
Datum Ortsgemeinde Weilerbach Ortsbürgermeister
29. 25.9.20 _____
Datum Stadtparkasse Kaiserslautern Vorstand
30. 25.09.20 _____
Datum Kreissparkasse Kaiserslautern Vorstand
- 

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Oliver Schneider

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.11.2020	

Bauantrag_Garagenneubau (Tekturplanung)_Waldstraße

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 8/20

Baustelle: Waldstraße, 66851 Queidersbach

Projekt: Garagenneubau /Tektur

Baugeb. gem. BauNV WA **Plan-Nr.** 3673/1

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☐ § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☒ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☐ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände keine

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

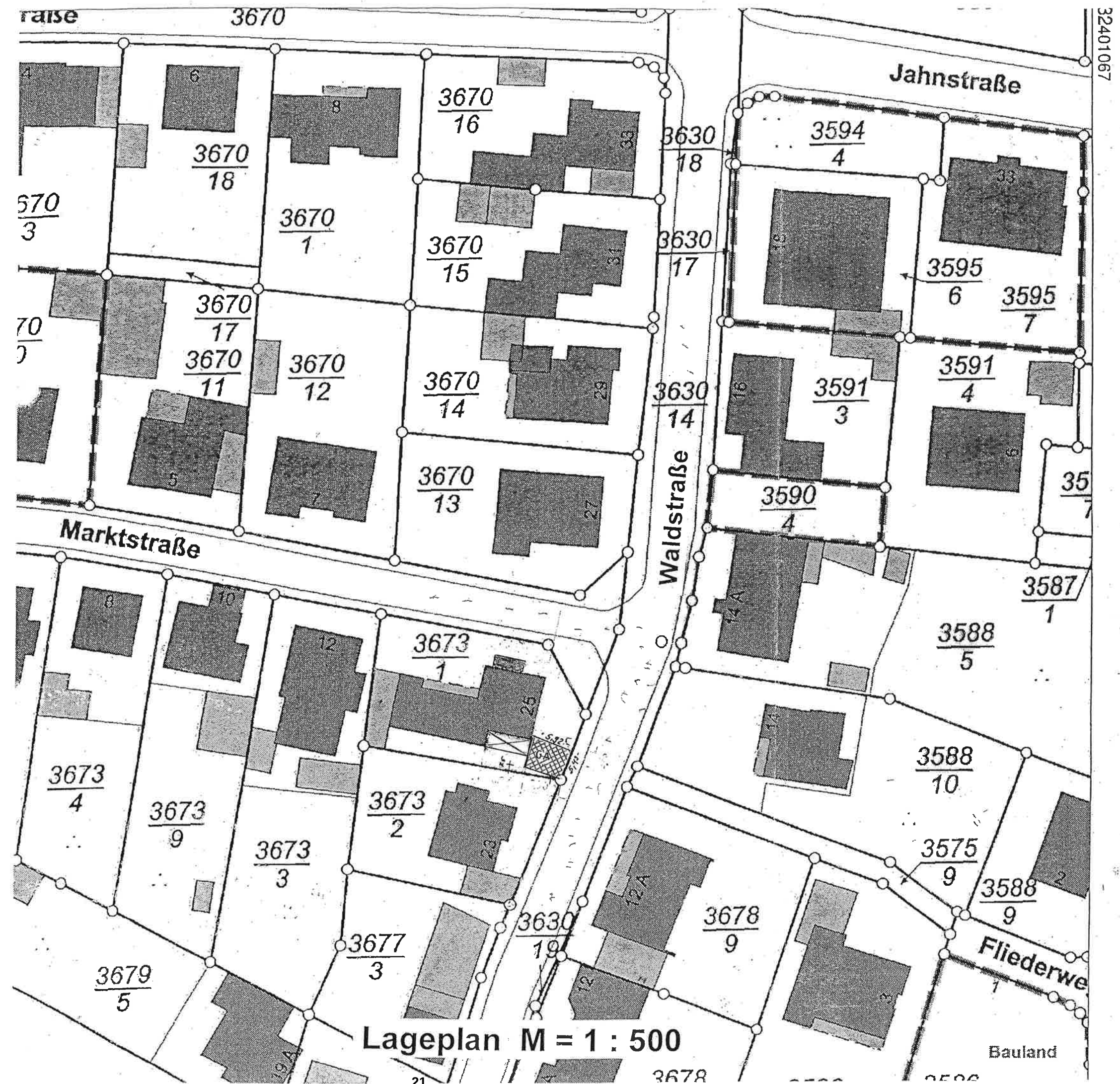
☐ ja

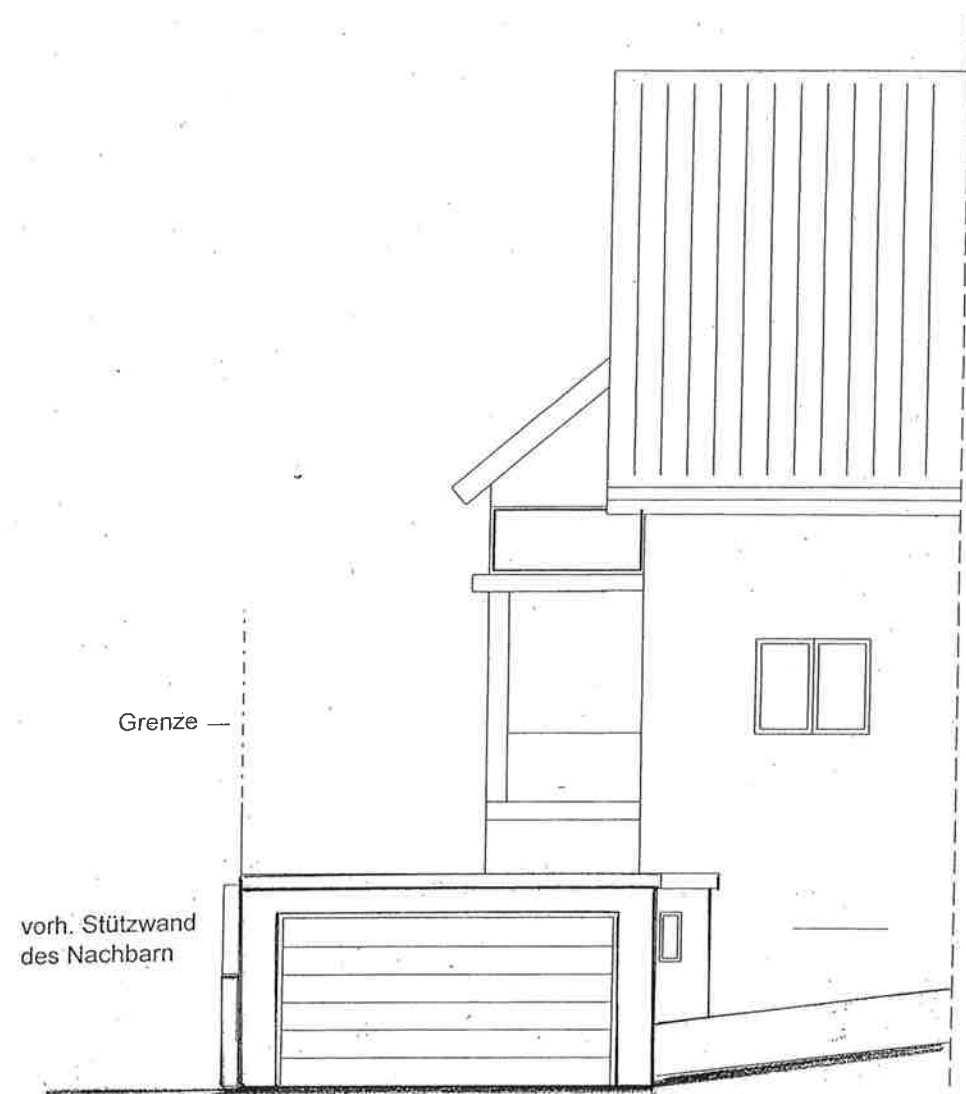
☒ nein

Anlagen

Lageplan, Ansichten

TOP 2.1





Ostansicht

M = 1 : 100



Südansicht

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Oliver Schneider

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.11.2020	

***Bauantrag_Nebau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle_Bereich
Hauptstraße (Aussenbereich)***

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 9/20

Baustelle: Hauptstraße, 66851 Queidersbach

Projekt: Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle

Baugeb. gem. BauNV Aussenbereich **Plan-Nr.** 3906/2, 3908/2 sowie
3905/3

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☐ § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☐ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☒ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände keine

Das Vorhaben wurde bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage geprüft und ein positiver Bauvorbescheid erteilt. Baulasten sowie eine Grundstücksverschmelzung sind erforderlich, jedoch Bauordnungsrecht und somit in der Zuständigkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

Anlagen

Lageplan, Ansichten

TOP 2.2

1 Geobasisinformationen



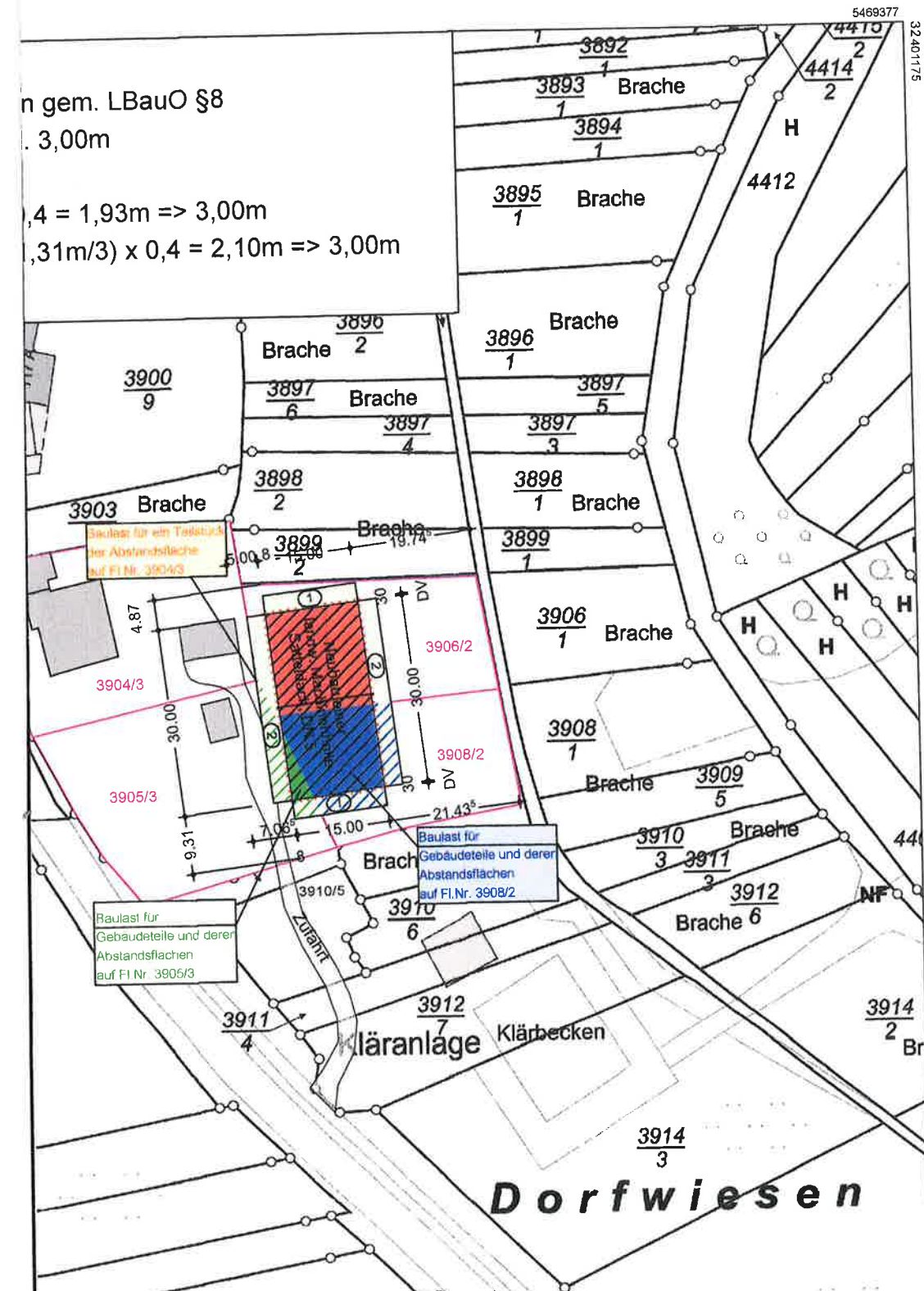
Rheinland-Pfalz

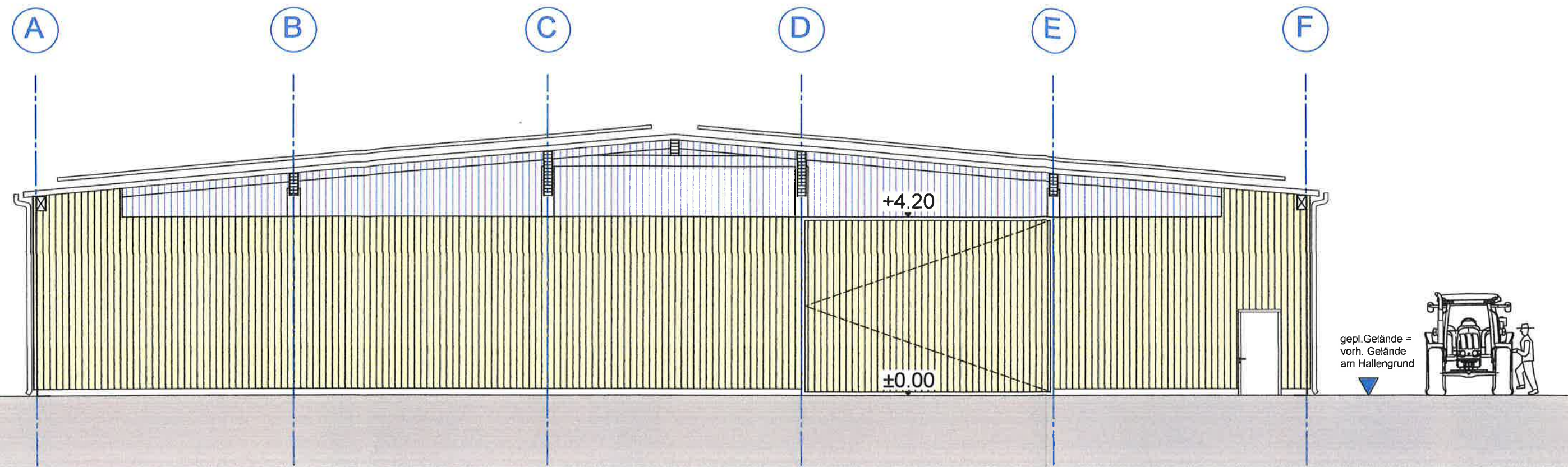
VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT WESTPFALZ

Gemeinde: Queidersbach
Landkreis: Kaiserslautern

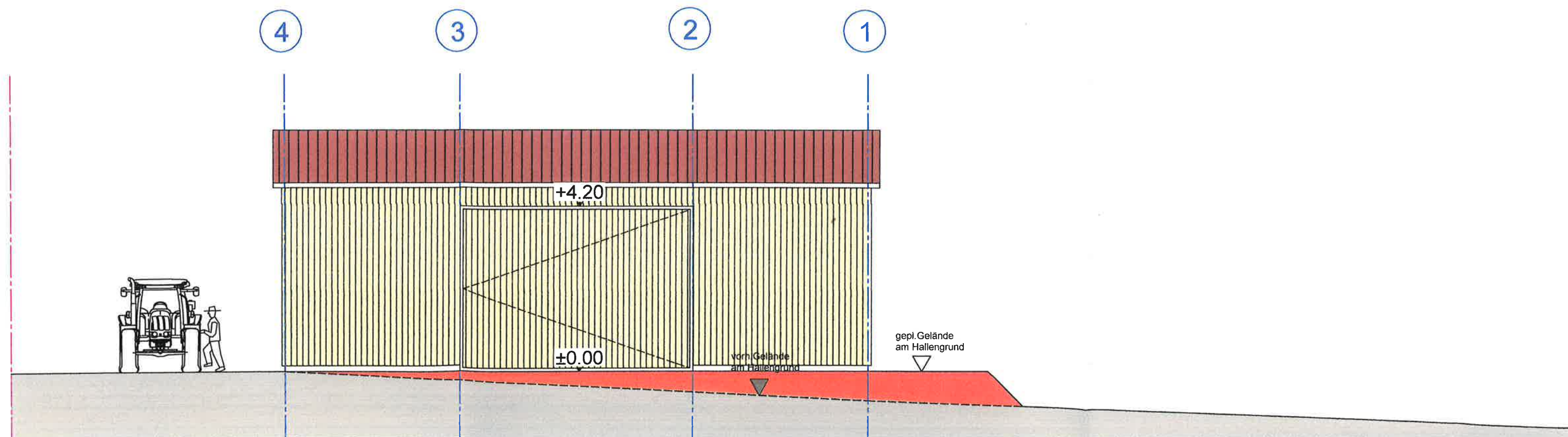
Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens

n gem. LBauO §8
l. 3,00m

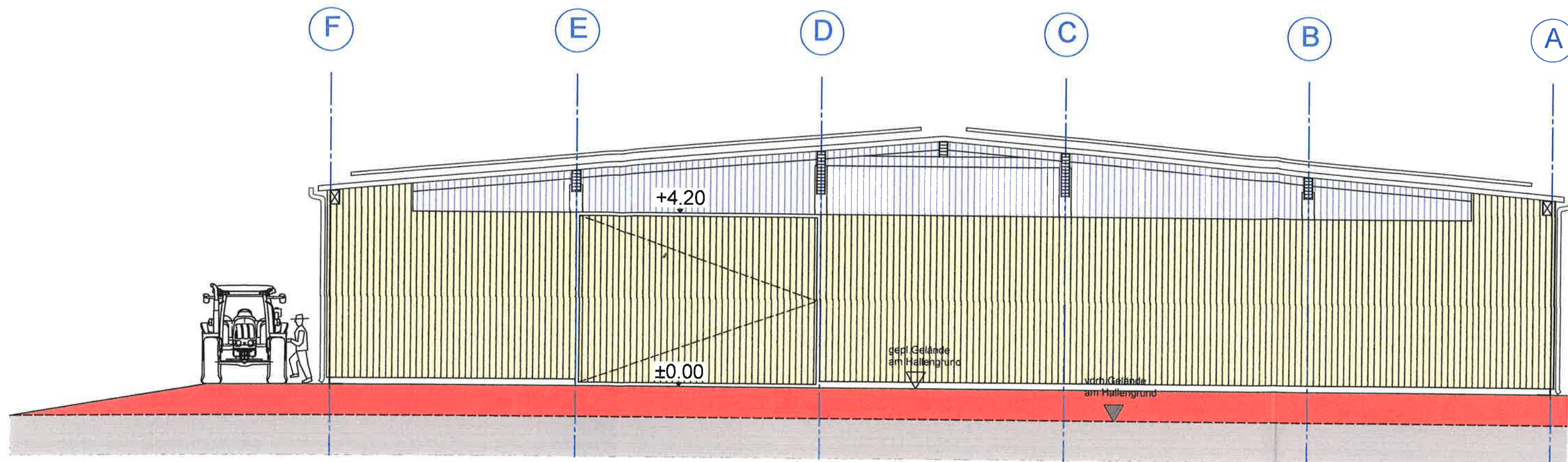
$$1,31\text{m}/3) \times 0,4 = 2,10\text{m} \Rightarrow 3,00\text{m}$$




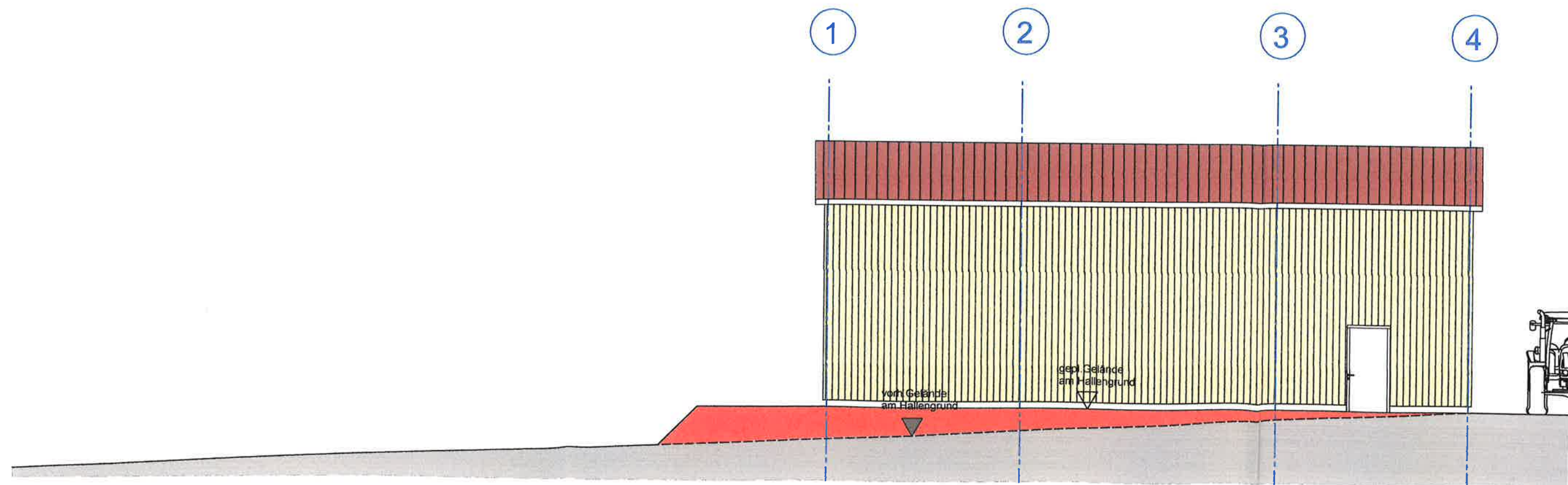
Ansicht von Westen



Ansicht von Süden



Ansicht von Osten



Ansicht von Norden

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Tanja Seyl

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.11.2020	

Bauantrag_Neubau einer Lagerhalle

Sachverhalt:

Baustelle: Birkenweg 3, 66851 Queidersbach

Projekt: Neubau einer Lagerhalle

Baugeb. gem. BauNV MI Plan-Nr. 3025/26

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☐ § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☒ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☐ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände ja / keine
Das Bauvorhaben fügt sich in die umgebende Bebauung ein.

Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke: beantragt am 30.09.2020 Eingang am
01.10.2020 ~~nicht beantragt~~.....

Beschlussvorschlag:

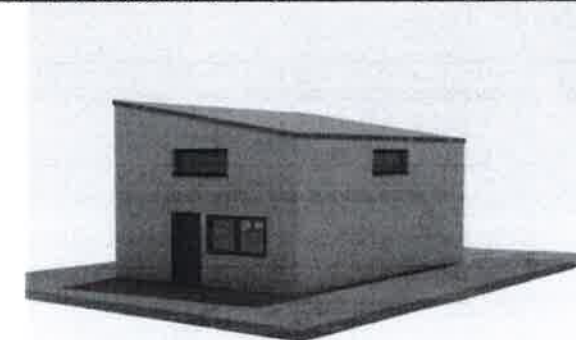
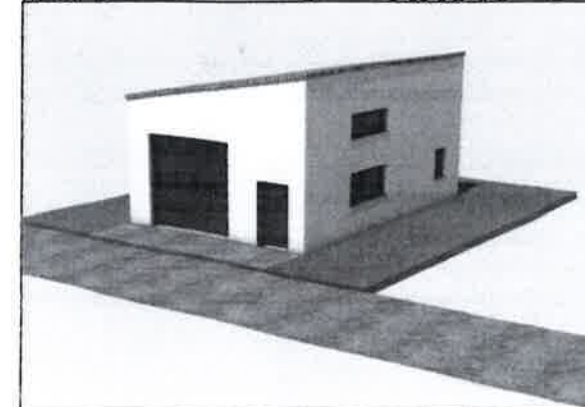
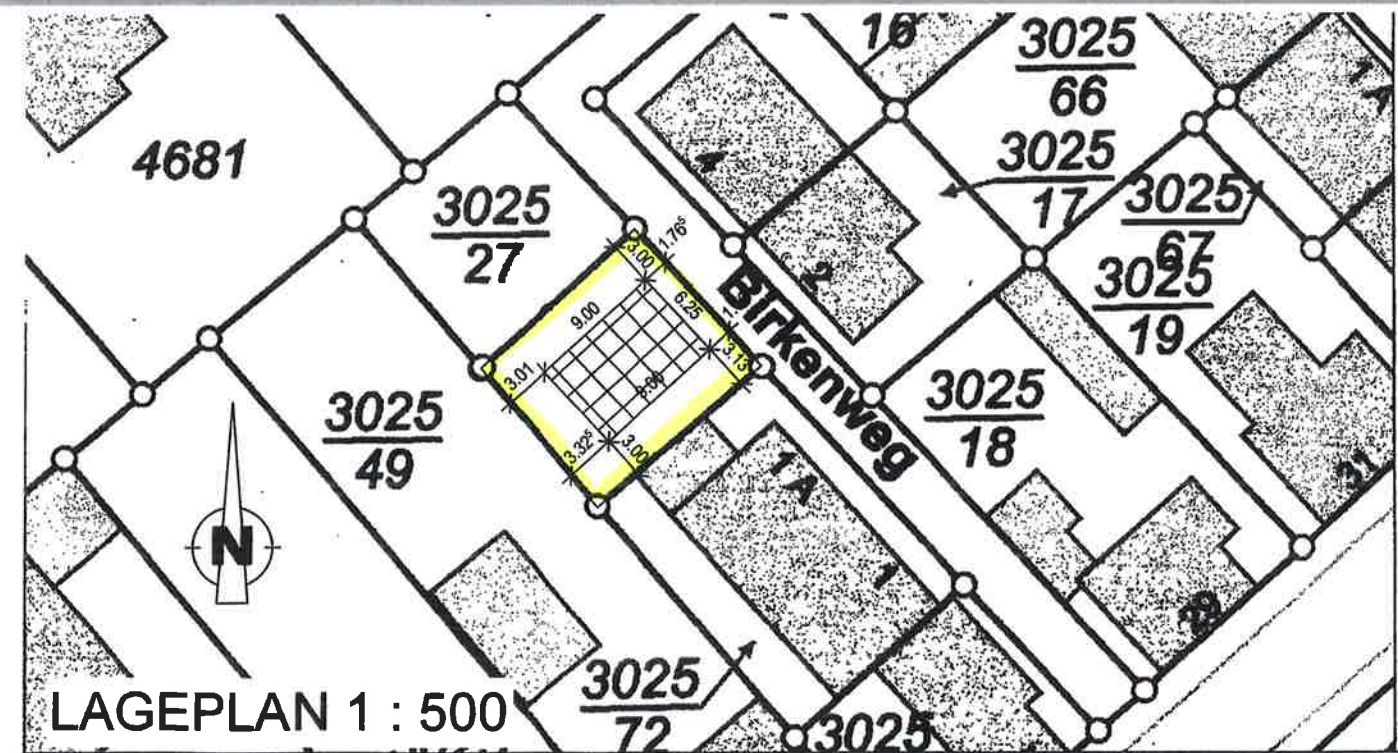
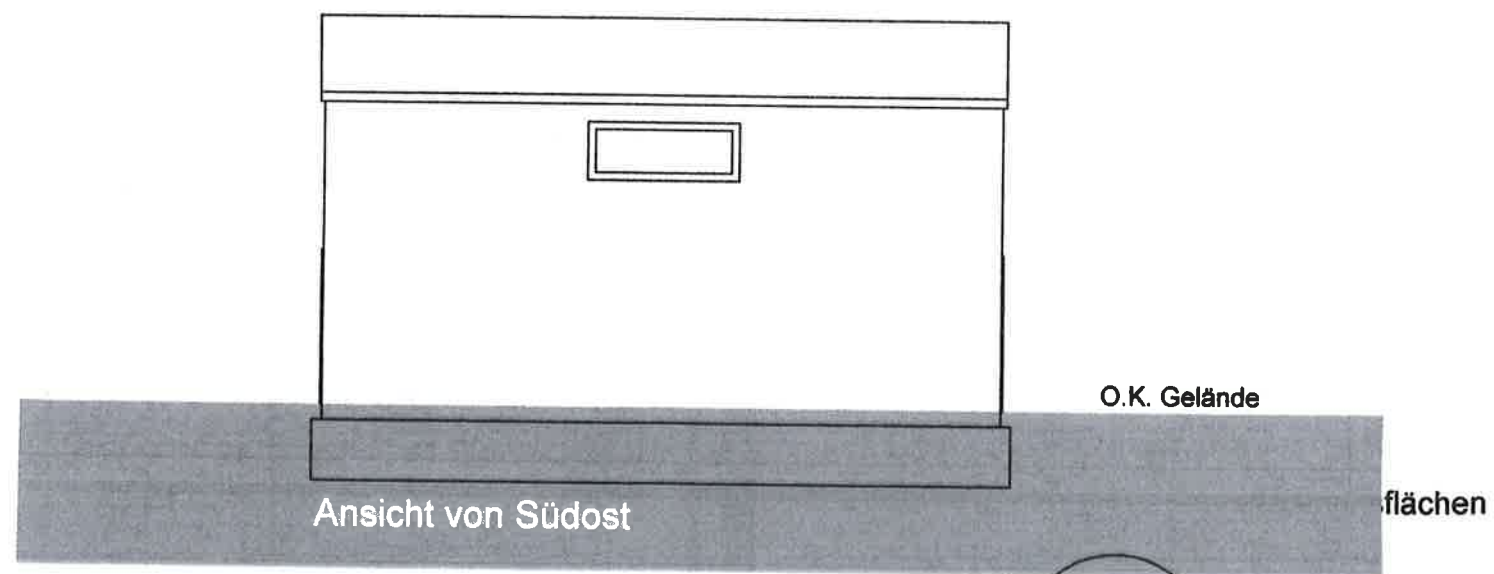
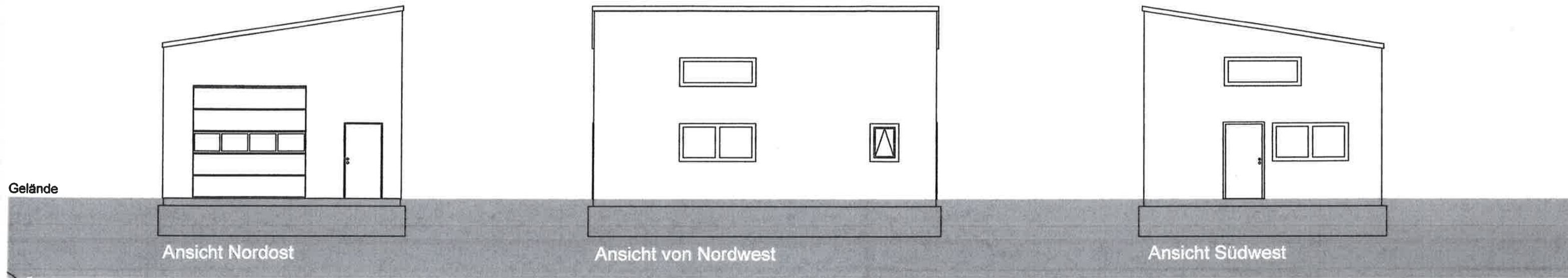
Die Bauabteilung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Anlagen

Ansi

Lage

TOP 2.3



Auszug aus den Geobasisinformationen

TOP 2.3



Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT WESTPFALZ

Hergestellt am 04.03.2020

Flurstück: 3025/64
Flur: 0
Gemarkung: Queidersbach

Gemeinde: Queidersbach
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens



5470168

Maßstab 1 : 1 000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
NUR ZUR INTERNEN VERWENDUNG

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Tanja Seyl

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.11.2020	

***Bauantrag_Aufstellen von 3 Fahnenmasten mit Werbefahne am
Werkstattgebäude***

Sachverhalt:

Baustelle: Auf der Heide 2, 66851 Queidersbach

Projekt: Aufstellen von 3 Fahnenmasten mit Werbefahne am
Werkstattgebäude

Baugeb. gem. BauNV Gewerbegebiet **Plan-Nr.** 3468/3

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- | | | |
|-------------------------------------|--|------------------|
| ☐ | § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... | Genehmigungsfrei |
| ☐ | § 30 BauGB sonstige Vorhaben | |
| ☒ | § 34 BauGB Ortsbereich | |
| ☐ | § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung | |
| ☐ | § 35 BauGB Außenbereich | |
| ☒ | Einwände <u>ja</u> / <u>keine</u> | |

Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke: beantragt am 20.10.2020 Eingang
am.....

nicht beantragt.....

Beschlussvorschlag:

Die Bauabteilung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Anlagen

Anlagen

OP 2.4 Geoportal.rlp®

H 5470681



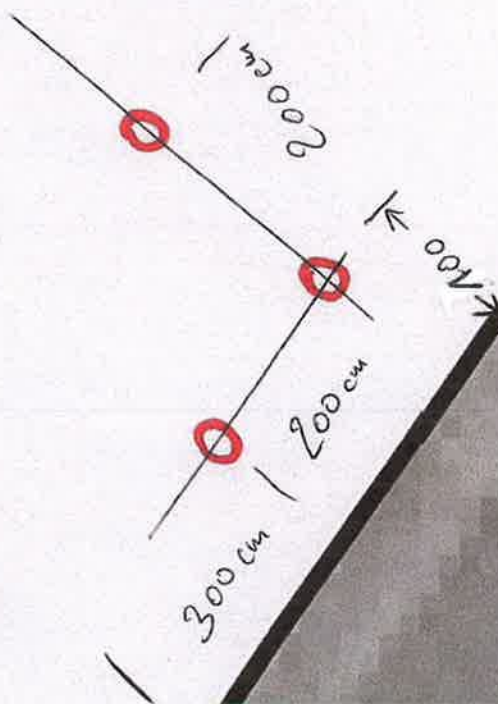
Datum: 8.10.2020





2

3468
3

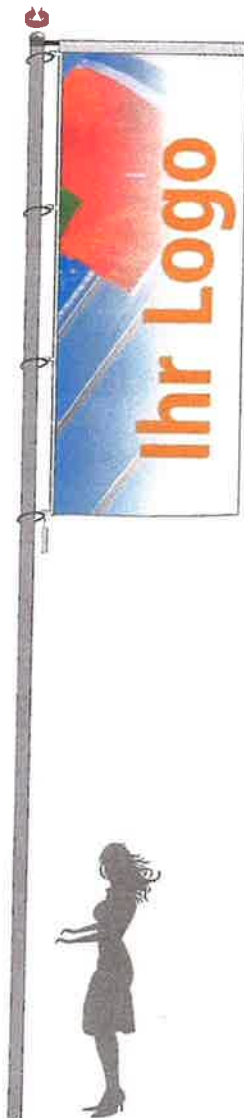


Auf der Heide



MD – 100mm Masten mit Drehkopfausleger

Masten mit Drehkopfausleger verbinden die stetige volle Sichtbarkeit der Flagge mit einer soliden Technik und ihrer Schlichtheit.



Mast: Windlastberechnungen nach DIN 1055-4 und DIN 4113-1

Form:	zylindrisch
Mastdurchmesser:	100 mm
Wandung:	5 mm
Material:	Aluminium (Si07/F25)
Oberfläche:	eloxiert (E6/EV1, 20 my)
Masthöhe:	7 bis 10 Meter über Boden
Flaggengröße:	z.B. 120 X 300cm – 150 x 400 cm

Ausstattung:

Mastkopf:	Formschöner, massiver Aluminiumdrehkopf mit 2-facher Kugellagerung, geräuschloser Lauf (360°)
Ausleger:	Auslegerarm aus eloxiertem Aluminiumrohr mit einem Durchmesser von 25 mm Fahnenbreite von 1200 – 1500 mm
Mastschlaufen:	16fach geflochtene, hochwertige Polyesterleine mit Innenseeale (5 Stück)
Flaggengewicht:	Kletterstoppgewicht 400 g zur Fahnenstraffung, mit aus gummiertem Polyestergewebe
Extra: (nach Absprache)	z.B. Mast und -kopf in farbiger Pullverbeschichtung nach RAL optional möglich, teleskopierbarer Ausleger 1200-1500 mm
Befestigung:	Bodenhülse, Kippgelenke, Wandhalterung, Schraubfundamente, mobile Fundamente
Längen und Gewichte:	Höhe über Boden 7 m 8 m 9 m 10 m Gewicht:

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Oliver Schneider

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.11.2020	

***Bauvoranfrage_Unterschreitung der vorgeschriebenen Dachneigung_Zum
Woogacker***

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 12/20

Baustelle: Zum Woogacker, 66851 Queidersbach

Projekt: Bauvoranfrage bzgl. Dachneigung

Baugeb. gem. BauNV WA **Plan-Nr.** 2310/4

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☒ § 30 BauGB Bebauungsplan "Am Woogacker, 1. Änderung"
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☐ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☐ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände ja

Es wird im Rahmen einer Bauvoranfrage beantragt, dass die im Bebauungsplan „Am Woogacker, 1. Änderung“ festgesetzte Dachneigung von 33°-45° unterschritten werden darf. Aus optischen und wirtschaftlichen Gründen soll das geplanten Bauvorhaben mit einer Dachneigung von 25° realisiert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt aus Gründen der Gleichbehandlung, das Einvernehmen nicht herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

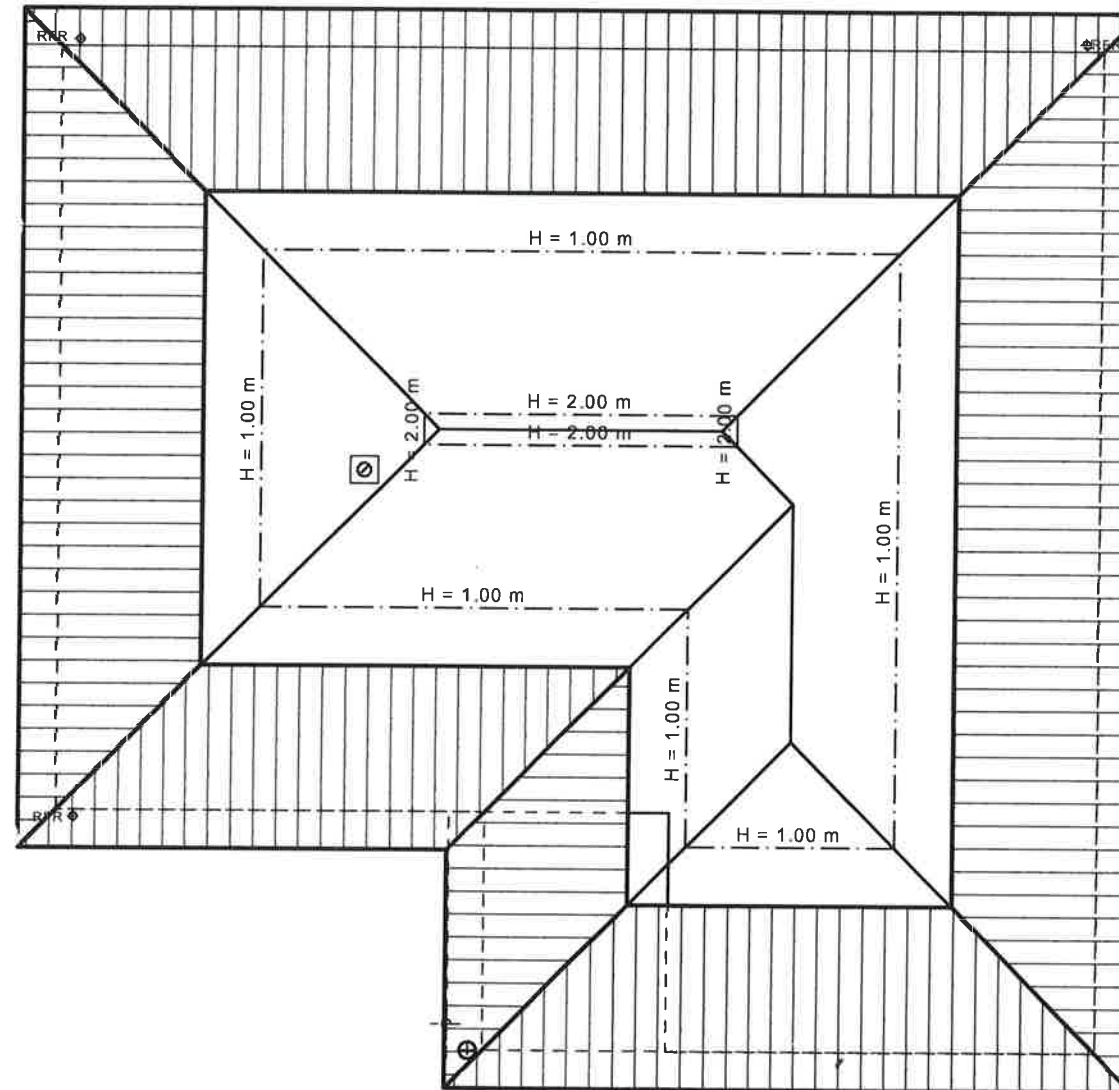
☐ ja

☒ nein

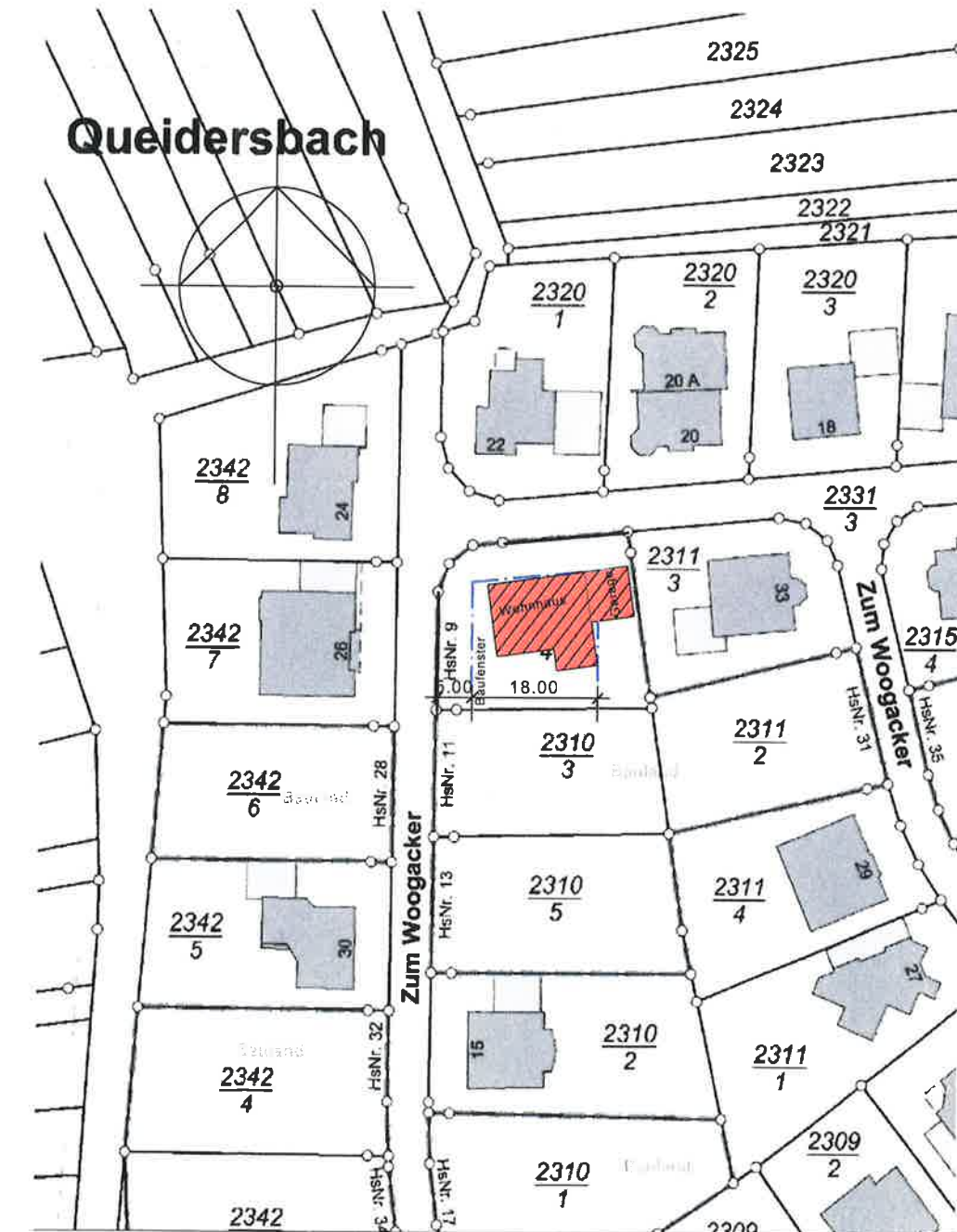
Anlagen

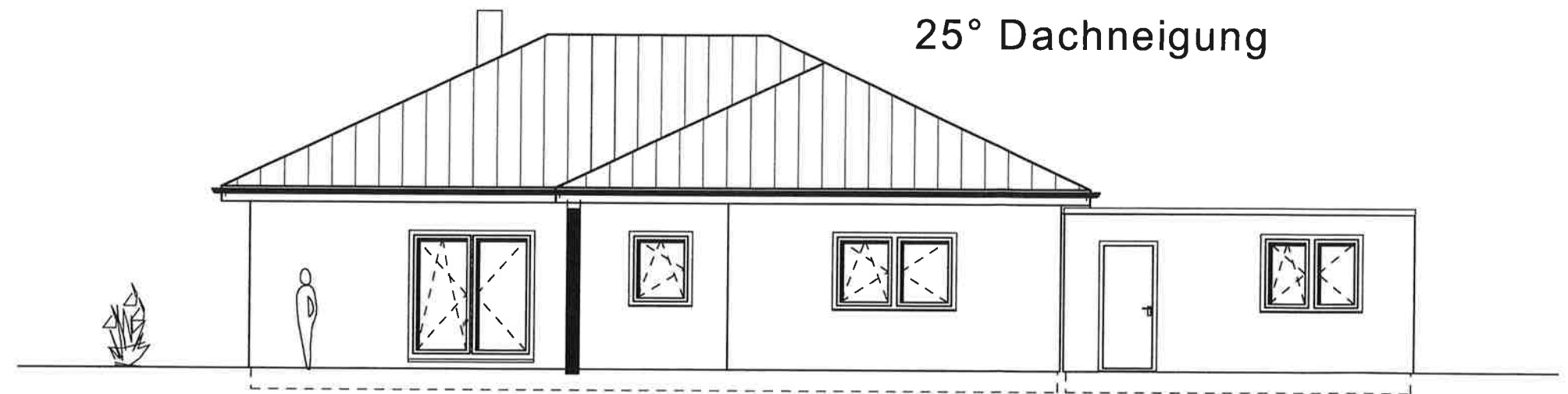
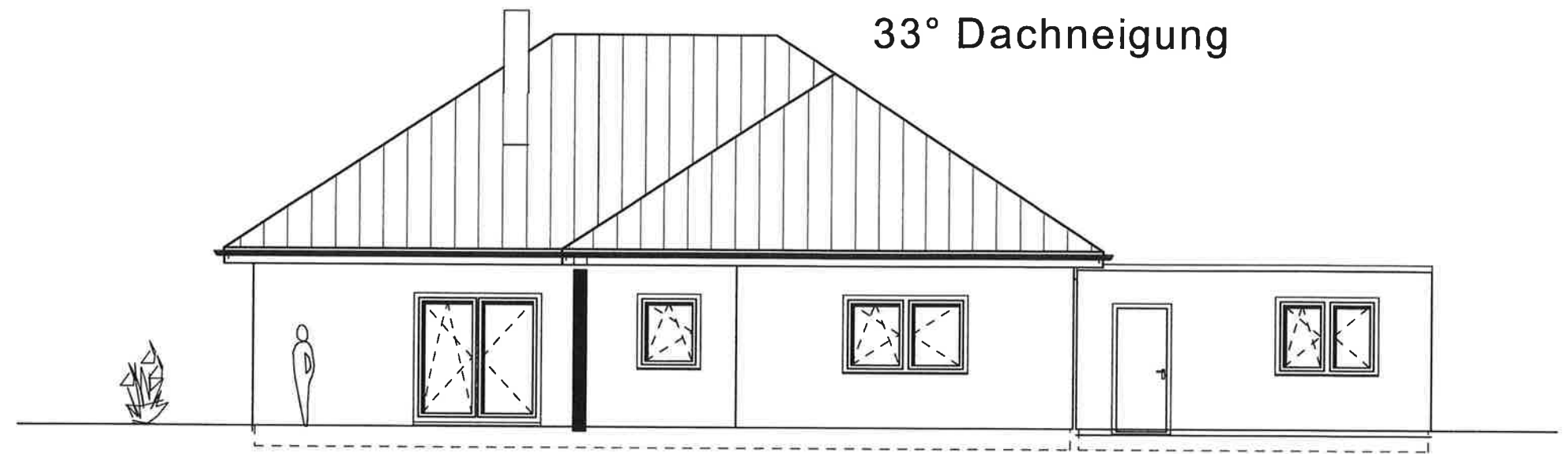
Lageplan, Ansichten

Dachgeschoss M 1:100

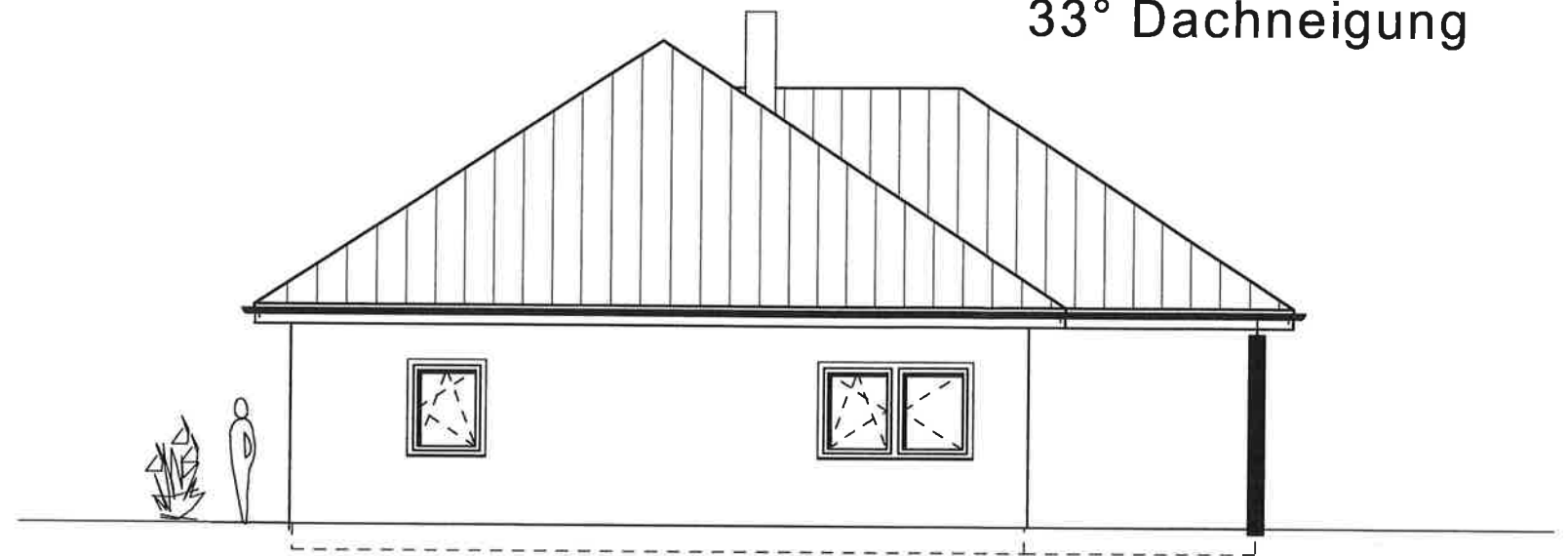


Lageplan M 1:1000

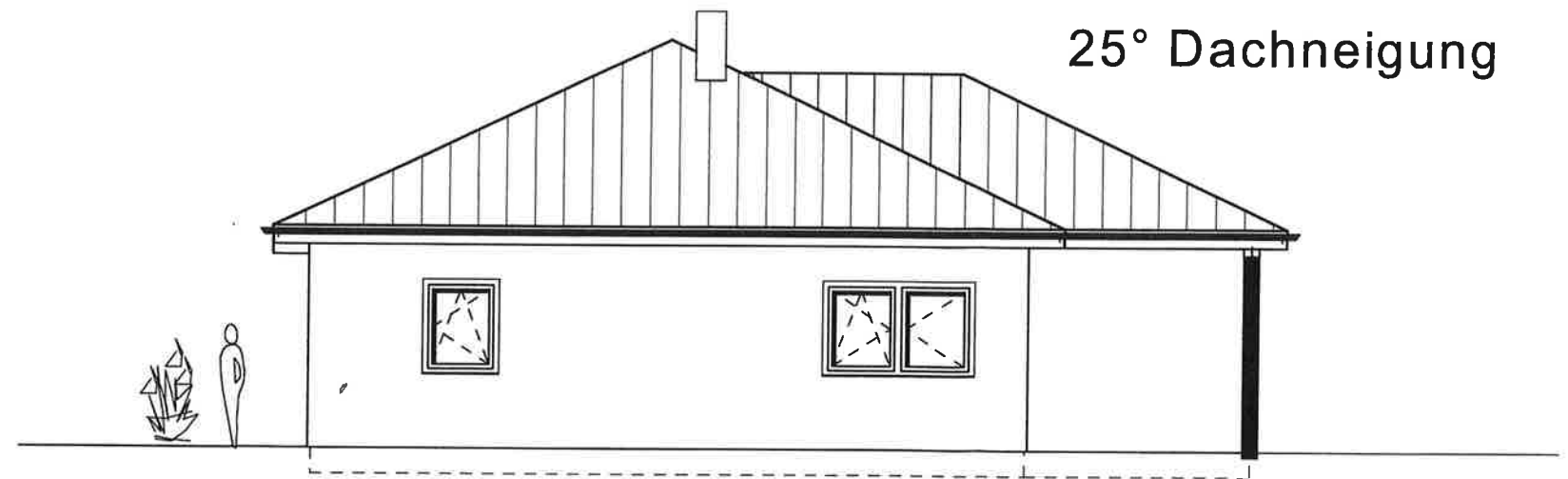




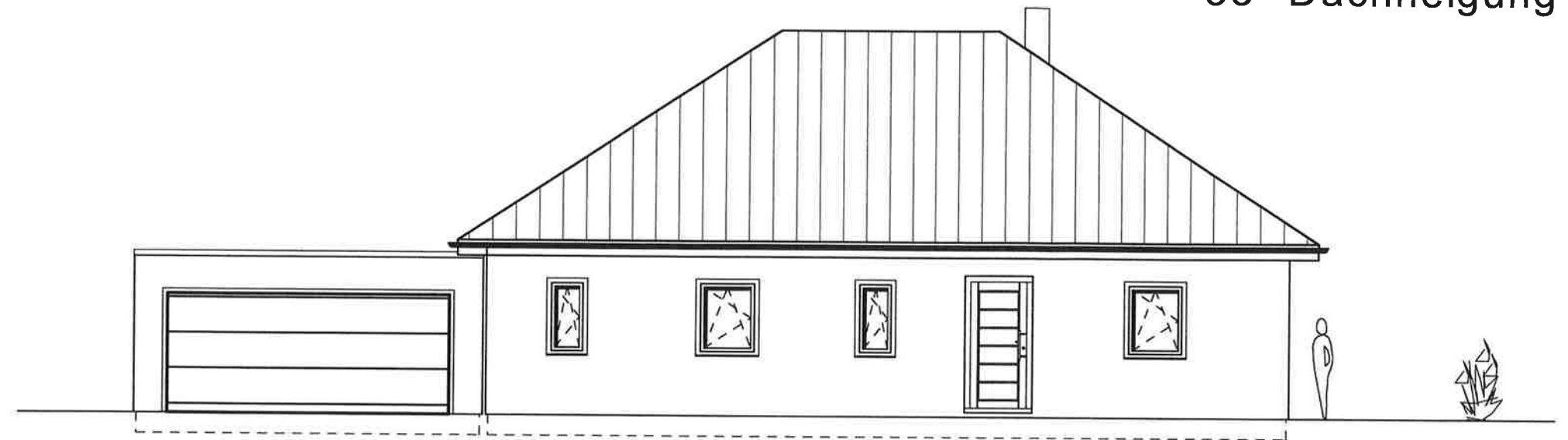
33° Dachneigung



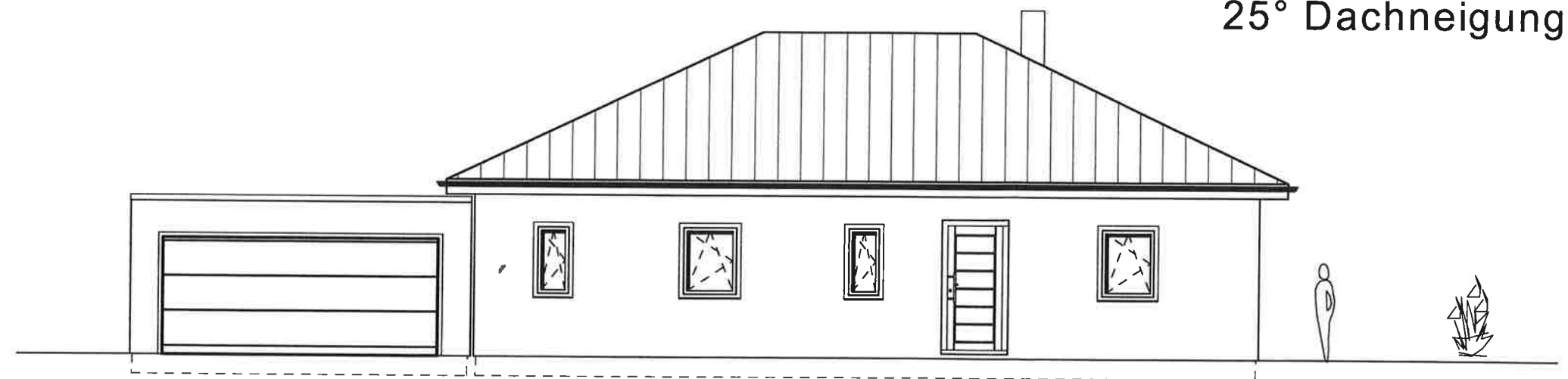
25° Dachneigung

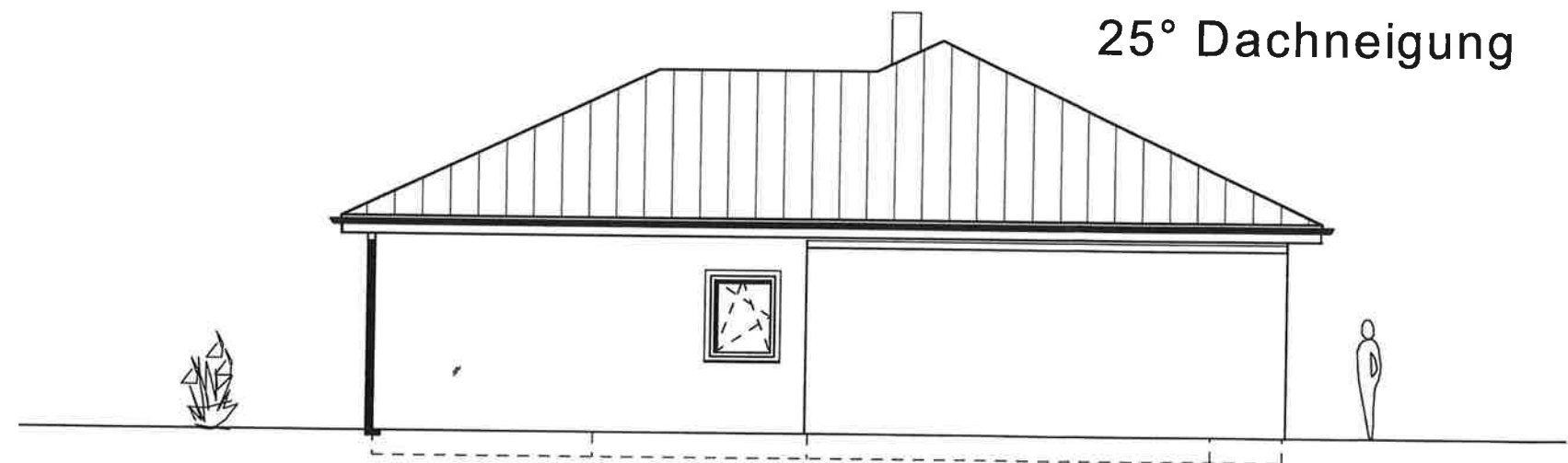
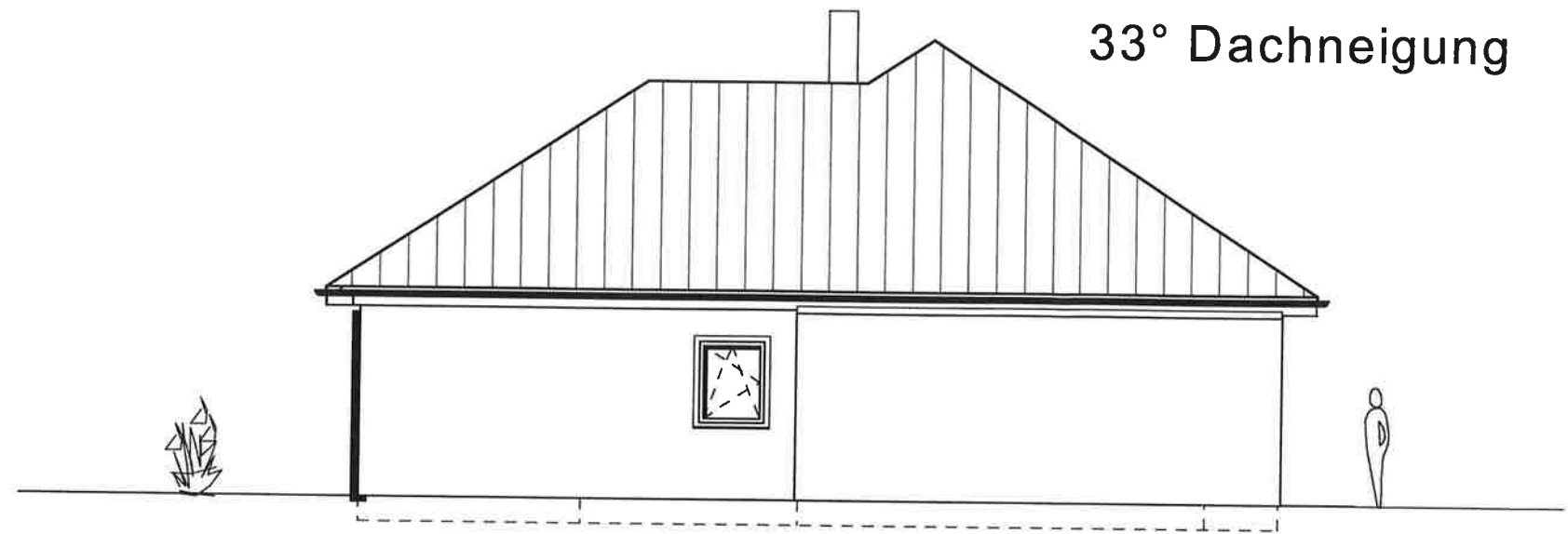


33° Dachneigung



25° Dachneigung





Amt:	Fachbereich Finanzen
Bearbeiter:	Alexandra Staab

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.11.2020	

Änderung der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Queidersbach

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung wurde aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, geändert.

In der Anlage befindet sich das neue Satzungsmuster für die Ortsgemeinde Queidersbach.

Die alte Hundesteuersatzung vom 15.11.2011 ist als Anlage zum Vergleich beigelegt.

Die aktuelle Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes ist vom 17.07.2015. Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Entwicklungen auf dem Gebiet der Hundesteuer war eine Überarbeitung der Satzung erforderlich.

Die Änderungen sind in der neuen Satzung rot markiert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen zu.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja

☐ nein

Veranschlagung im:

☐ Investitionsplan
(Maßnahme)

☐ VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

☒ Ergebnishaushalt

☐ außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: 6110-403300

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Hundesteuersatzung Queidersbach
Hundesteuersatzung Queidersbach alt

Satzung der Ortsgemeinde Queidersbach über die Erhebung von Hundesteuer vom 13.11.2020

Der Ortsgemeinderat Queidersbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Steueramt) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. **Geschlecht**

glaubhaft nachzuweisen.

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde

wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) **Ändern sich** die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Anzeigepflicht gilt für alle Hunde, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Tatbestand vorliegt oder nicht.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz pro Hund wird in der Hebesatzsatzung festgelegt.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,

2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,

3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und

4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen **oder diesem Typ** abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Beträgt die Steuer weniger als 60 €, ist jeweils die Hälfte der Steuer am 15. Februar und am 15. August fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 vierteljährlich am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden,
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen,
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz,
 5. Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind,

- 6. Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - 7. Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
 - (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
 - (4) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.
 - (5) Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude **in** mehr als 200 m **Luftlinie** entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 - 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse
6. **Geschlecht.**

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig **oder fehlerhaft** anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und **§ 7 Abs. 5 die Veränderung** der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Queidersbach über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.11.2011 außer Kraft.

Queidersbach, den 13.11.2020

(Simbgen)
Ortsbürgermeister

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Queidersbach vom 15.11.2011

Der Ortsgemeinderat Queidersbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und einen Hund in seinen Haushalt¹ aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstagglaubhaft nachzuweisen.

¹ Haushalt in diesem Sinne ist der gesamte private Lebensbereich des Hundehalters. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Hund räumlich im Haushalt im umgangssprachlichen Sinne, konkret also in der Wohnung oder im Haus des Hundehalters aufhält. Auch ein in einem Zwinger, auf einem nicht bebauten Grundstück oder einem Firmengelände untergebrachter Hund ist im hundesteuerrechtlichen Sinne im Haushalt des Halters aufgenommen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz je Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Der Steuersatz für gefährliche Hunde wird ebenfalls jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(2) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(3) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Beträgt die Steuer weniger als 60 €, ist jeweils die Hälfte der Steuer am 15. Februar und am 15. August fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
- (4) Nicht beststeuerbar ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere
 - a) die Hundehaltung durch juristische Personen und Personenvereinigungen,
 - b) die Hundehaltung durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln,
 - c) die Haltung von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
 - d) die Haltung von Hunden, die zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung notwendig sind,
 - e) die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
 - f) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (3) Die Regelungen über Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen nach den §§ 7 und 8 gelten nicht für gefährliche Hunde i.S.d. § 5 der Satzung.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2001 außer Kraft.

Queidersbach, den 15.11.2011

(Füssel)

Ortsbürgermeisterin

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.01.2016, Inkrafttreten zum 05.02.2016

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Lena Bauer

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.11.2020	

Antrag auf Erteilung einer Grabdenkmalgenehmigung

Sachverhalt:

Die Fa. Stucky aus Heltersberg beantragte bei der Ortsgemeinde Queidersbach die Erteilung einer Grabmalgenehmigung für ein Urnenwahlgrab.

Die Gestaltung des betroffenen Grabes, fällt unter die besonderen Gestaltungsvorschriften.

Gem. § 19 Abs.1 der aktuellen Friedhofssatzung sind hier Grababdeckungen/Grabplatten zu 50 % erlaubt.

Im vorliegenden Antrag beträgt die Abdeckung mehr als 50%.

Ausnahmen kann der Friedhofsträger jedoch zulassen, sofern er diese für vertretbar hält.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Friedhofssatzung dahingehend zu ändern, dass zukünftig bei Urnenwahlgräbern, Abdeckungen zu 100% erlaubt werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Queidersbach stimmt dem vorliegenden Grabmalantrag als Ausnahme zu.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

Anlagen